EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0047(COD)

14.2.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0125/2005 – 2005/0047(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Barbara Kudrycka

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....**Error! Bookmark not defined.**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (KOM(2005)0123 – C6-0125/2005 – 2005/0047(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0123)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0125/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Haushaltsausschusses (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
	Änderungsantrag 1 Erwägung 4 a (neu)
	(4a) Der gemeinsame Bestand an Rechtsvorschriften, festgelegt insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr. .../2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) verlangt, dass die grenzpolizeilichen Maßnahmen zur Bekämpfung der

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

illegalen Zuwanderung und des Menschenhandels sowie zur Vorbeugung jeglicher Bedrohung der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten beitragen, sieht aber gleichzeitig vor, dass die Grenzkontrollen auf eine Weise vorgenommen werden, bei der die Menschenwürde uneingeschränkt geachtet wird;

Begründung

Die Berichterstatterin versucht, dieses Finanzinstrument in den rechtspolitischen Kontext einzuordnen, in dem der Gemeinschaftskodex eine wesentliche Entwicklung darstellt.

Änderungsantrag 2
Erwägung 4 b (neu)

(4b) Das „gemeinsame integrierte Grenzschutzsystem" ist die Entwicklung und Durchführung eines kohärenten Konzepts für die Zuteilung von Personal, Ausrüstung und Technologie durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur einheitlichen und systematischen Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union mit dem Ziel, durch Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit an den Außengrenzen zu erreichen. Dieses Konzept sollte mit den Vorschriften der Europäischen Union im Einklang stehen und sich auf eine systematische Sammlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen über die Situation vor, an und hinter den Außengrenzen der Mitgliedstaaten stützen; dabei ist die von der Europäischen Agentur erstellte gemeinsame Risikoanalyse zu berücksichtigen.

Begründung

Das Konzept des integrierten Grenzschutzes muss nicht im Rechtstext enthalten sein, da es in Bezug auf die Begriffsbestimmungen nicht relevant ist. Daher hat die Berichterstatterin es in den Erwägungsteil aufgenommen.

Änderungsantrag 3
Erwägung 5

(5) Der Außengrenzenfonds (nachstehend „der Fonds“) sollte Solidarität zum Ausdruck bringen***, indem jene Mitgliedstaaten, die an die Schengen-Bestimmungen gebunden sind, finanzielle Unterstützung erhalten.***	(5) Der Außengrenzenfonds (nachstehend „der Fonds“) sollte Solidarität zum Ausdruck bringen ***und gleiche Bedingungen für die Mitgliedstaaten schaffen, was die finanzielle Belastung aufgrund der Errichtung eines gemeinsamen integrierten Grenzschutzsystems zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen betrifft.***

Begründung

Ziel dieses Änderungsantrags ist es, die Verbindung zwischen Solidarität und Lastenteilung und dem Mehrwert im Hinblick auf gleiche Bedingungen unter den Mitgliedstaaten herauszustellen.

Änderungsantrag 4
Erwägung 7

(7) Der Fonds sollte ferner auf besondere Situationen abstellen, etwa den Landtransit durch Drittstaatsangehörige, die zwingend das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten müssen, damit sie zwischen geografisch nicht miteinander verbundenen Gebietsteilen ihres Herkunftslandes reisen können; dies sollte nicht nur im Interesse des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, sondern auch im Interesser aller Mitgliedstaaten, die ***die Kontrollen an ihren Binnengrenzen abgeschafft haben***, geschehen. In diesen Fällen sollten alle zu finanzierenden Maßnahmen festgelegt und die Mittelzuweisung aufgrund einer konkreten Bewertung der Erfordernisse für diese Maßnahmen beschlossen werden.	(7) Der Fonds sollte ferner auf besondere Situationen abstellen, etwa den Landtransit durch Drittstaatsangehörige, die zwingend das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten überschreiten müssen, damit sie zwischen geografisch nicht miteinander verbundenen Gebietsteilen ihres Herkunftslandes reisen können; dies sollte nicht nur im Interesse des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten, sondern auch im Interesser aller Mitgliedstaaten, die die ***Schengen-Vorschriften in vollem Umfang anwenden***, geschehen. In diesen Fällen sollten alle zu finanzierenden Maßnahmen festgelegt und die Mittelzuweisung aufgrund einer konkreten Bewertung der Erfordernisse für diese Maßnahmen beschlossen werden.

Begründung

Mit dieser Erwägung wird auf die von Litauen durchgeführte „Kaliningrad-Fazilität“ Bezug genommen; hier wurden die Kontrollen an den Binnengrenzen noch nicht abgeschafft. Mit dem Änderungsantrag soll daher Klarheit in die derzeitige Lage gebracht werden.

Änderungsantrag 5
Erwägung 12

(12) Dieses Instrument ist Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben.	(12) Dieses Instrument ist ***unerlässlicher*** Teil eines in sich schlüssigen Rahmenprogramms („Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“), das dazu beitragen soll, dass alle Mitgliedstaaten einen gerechten Teil der Verantwortung hinsichtlich der finanziellen Lasten übernehmen, die sich aus der Einführung eines integrierten Grenzschutzes an den EU-Außengrenzen und aus gemeinsamen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen gemäß Titel IV EG-Vertrag ergeben. ***Daher wird dieses Instrument gleichzeitig mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008-2013, mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007-2013 sowie mit der Entscheidung .../.../... zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 angenommen.***

Begründung

Alle Fonds bilden Teil eines kohärenten Pakets und werden gleichzeitig angenommen.

Änderungsantrag 6
Erwägung 15

(15) Auf der Grundlage der ***von der Kommission*** angenommenen strategischen Leitlinien sollte jeder Mitgliedstaat ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das von der Kommission ausgehandelt und angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der Jahresprogramme bilden.	(15) Auf der Grundlage der ***vom Europäischen Parlament und vom Rat*** angenommenen strategischen Leitlinien sollte jeder Mitgliedstaat ausgehend von der jeweiligen Lage und dem Bedarf ein Mehrjahresprogramm mit einer Entwicklungsstrategie ausarbeiten, das von der Kommission ausgehandelt und angenommen wird; dieses Programm wird den Rahmen für die Ausarbeitung der

Jahresprogramme bilden.

Begründung

Die Leitlinien werden im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen.

Änderungsantrag 7
Erwägung 30

(30) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse*** erlassen werden.	(30) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten ***im Rahmen eines für alle Fonds innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ identischen Verfahrens*** erlassen werden***. Sie werden im Text jeder Entscheidung festgelegt.***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Buchstabe a

a) „Außengrenzen“: die ***Außengrenzen*** der Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob es sich dabei um vorläufige Grenzen handelt oder nicht;	a). "Außengrenzen" die ***Landgrenzen, einschließlich der Fluss- und Binnenseegrenzen, die Seegrenzen und die Flughäfen sowie die Flussschifffahrts-, See- und Binnenseehäfen*** der Mitgliedstaaten, unabhängig davon, ob es sich dabei um vorläufige Grenzen handelt oder nicht, ***soweit sie nicht Binnengrenzen sind***;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll versucht werden, die verwendete Definition mit den im Gemeinschaftskodex enthaltenen Begriffsbestimmungen in Übereinstimmung zu bringen.

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Buchstabe d

d) ***„gemeinsames integriertes***	d) ***"Grenzübergangsstelle": ein von den***

Grenzschutzsystem“: die Entwicklung und Durchführung eines kohärenten Konzepts für die Zuteilung von Personal, Ausrüstung und Technologie durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur einheitlichen und systematischen Anwendung der Vorschriften der Europäischen Union mit dem Ziel, durch Kontroll- und Überwachungstätigkeiten ein hohes Maß an Sicherheit an den Außengrenzen zu erreichen. Dieses Konzept steht mit den Vorschriften der Europäischen Union im Einklang und stützt sich auf eine systematische Sammlung von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen über die Situation vor, an und hinter den Außengrenzen der Mitgliedstaaten; dabei ist die von der Europäischen Agentur erstellte gemeinsame Risikoanalyse zu berücksichtigen.	***zuständigen Behörden für das Überschreiten der Außengrenzen zugelassener Übergang, der gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. .../2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“) notifiziert wurde.***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 2 Buchstabe a.

Änderungsantrag 10
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

b) effiziente Verwaltung der Personenströme an den Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit und andererseits ein ***reibungsloses*** Überschreiten der Außengrenzen durch Bona-fide-Reisende im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand ***sichergestellt ist***;	b) effiziente Verwaltung der Personenströme an den Außengrenzen durch die Mitgliedstaaten, damit einerseits ein hohes Maß an Schutz an den Außengrenzen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit ***garantiert ist*** und andererseits ***Unannehmlichkeiten beim*** Überschreiten der Außengrenzen durch Bona-fide-Reisende im Einklang mit dem Schengen-Besitzstand ***verringert und die Grundsätze einer Behandlung, die von Respekt und Würde gekennzeichnet ist, sichergestellt werden;***

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll betont werden, dass die Hindernisse an den Grenzübergangsstellen beseitigt und die Rechte und die Würde der Reisenden an den Grenzen

gewahrt werden müssen.

Änderungsantrag 11
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c

c) einheitliche Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten und umfassende Effizienz der nationalen Grenzschutzbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Außengrenzen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union;	c) einheitliche Anwendung des Rechts der Europäischen Union durch die Mitgliedstaaten und umfassende Effizienz der nationalen Grenzschutzbeamten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an den Außengrenzen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union***, insbesondere Verordnung (EG) Nr. .../2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen („Schengener Grenzkodex“);***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Erwägung 4 a (neu).

Änderungsantrag 12
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.	d) Verbesserung der Verwaltung der von den Konsularstellen der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten***, um eine effizientere Bearbeitung der Visaanträge zu erreichen und die Antragsverfahren durch die Bereitstellung eines guten Service und die Gewährleistung kürzerer Wartezeiten für die Antragsteller zu erleichtern.***

Begründung

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass dieser Punkt gesondert aufgeführt werden sollte und für die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Sicherheit und Freiheit im Bereich der gemeinsamen Visapolitik erforderlich ist.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d a (neu)

	da) Förderung der Anwendung eines Leitfadens für Grenzschutzbeamte,

Begründung

Dieser Leitfaden wird ein sehr nützliches Instrument zur Förderung der bewährten Verfahren und zur harmonisierten Anwendung des Gemeinschaftskodex durch die Grenzschutzbeamten sein.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e

e) Förderung ***der Gewahrsamsbereiche*** in Flug- und Seehäfen ***und Verbesserung der Bedingungen in diesen Bereichen***;	e) Förderung ***und Verbesserung der Bedingungen in Gewahrsambereichen*** in Flug- und Seehäfen;

Begründung

Die Bedingungen werden hinsichtlich ihrer Qualität betont.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe c a (neu)

	ca) Förderung einer qualitativ hochwertigen Verwaltung, eines guten Service und vereinfachter Verfahren im Hinblick auf die Infrastruktur für die Behandlung von Visaanträgen;

Begründung

Die Berichterstatterin vertritt die Auffassung, dass dieser Punkt gesondert aufgeführt werden sollte und für die Schaffung eines Gleichgewichts zwischen Sicherheit und Freiheit im Bereich der gemeinsamen Visapolitik erforderlich ist.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d

d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Steigerung der Kapazität von Konsularstellen zur Prüfung von Visumanträgen;	d) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten zur Steigerung der Kapazität von Konsularstellen zur Prüfung von Visumanträgen;

Begründung

Diese Formulierung scheint besser zu entsprechen.

[Anm. d. ÜS: Betrifft nicht die deutsche Fassung.]

Änderungsantrag 17
Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d

d) Pilotprojekte und Untersuchungen zu neuen Formen der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und zum Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich;	d) Pilotprojekte und Untersuchungen zu neuen Formen der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und zum Gemeinschaftsrecht in diesem Bereich***, die insbesondere auf die Entwicklung von Frühwarnsystemen für illegale Grenzübertritte abzielen;***

Begründung

Ein solches Instrument ist dringend auf Gemeinschaftsebene notwendig.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Absatz 2

2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen. Auf Kohärenz ist insbesondere im Mehrjahresprogramm nach Artikel 20 zu achten.	2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unterstützungsmaßnahmen des Fonds und der Mitgliedstaaten mit den Maßnahmen, Programmen und Prioritäten der Gemeinschaft im Einklang stehen ***und gemeinsamen Strategien in Bezug auf benachbarte Drittländer und für diese bereitgestellte Gemeinschaftshilfen Rechnung tragen***. Auf Kohärenz ist insbesondere im Mehrjahresprogramm nach Artikel 20 zu achten.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die Komplementarität mit der Außendimension der gemeinsamen Aktionen im Bereich der grenzpolizeilichen Maßnahmen sichergestellt werden.

Änderungsantrag 19
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a

a) 40 % nach Maßgabe objektiver Faktoren	a) 40 % nach Maßgabe objektiver Faktoren

zur Bestimmung der Ausgangslage der Mitgliedstaaten hinsichtlich Grenzschutz und Verwaltung der Visumpolitik in Konsularstellen während ***des*** letzten ***Jahres***;	zur Bestimmung der Ausgangslage der Mitgliedstaaten hinsichtlich Grenzschutz und Verwaltung der Visumpolitik in Konsularstellen während ***der*** letzten ***zwei Jahre***;

Begründung

Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität.

Änderungsantrag 20
Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b

b) 60 % nach Maßgabe der Gesamtzahl der betroffenen Personen und der Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Anwendung des Rechts der Europäischen Union im Bereich des Grenzschutzes und der Verwaltung der Visumpolitik in Konsularstellen während ***des*** letzten ***Jahres***.	b) 60 % nach Maßgabe der Gesamtzahl der betroffenen Personen und der Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Anwendung des Rechts der Europäischen Union im Bereich des Grenzschutzes und der Verwaltung der Visumpolitik in Konsularstellen während ***der*** letzten ***zwei Jahre***.

Begründung

Die Berücksichtigung von zwei Jahren ist angemessener und entspricht eher der Realität.

Änderungsantrag 21
Artikel 16 Absatz 4 Unterabsatz 2

Dieser Satz kann auf ***60 %*** erhöht werden, wenn Projekte bestimmten Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 festgelegten Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.	Dieser Satz kann auf ***75 %*** erhöht werden, wenn Projekte bestimmten Prioritäten dienen, die in den in Artikel 18 festgelegten Leitlinien der Kommission für die Mehrjahresprogramme aufgeführt sind.

Begründung

Diese Projekte sind am wichtigsten und sollten auch im Hinblick auf die Mittelausstattung Priorität erhalten.

Änderungsantrag 22
Artikel 18 Absatz 2

2. Der für die technische Hilfe jährlich vorgesehene Betrag darf ***4 %*** des	2. Der für die technische Hilfe jährlich vorgesehene Betrag darf ***7 %*** des

Gesamtbetrags der jährlichen Mittelzuweisung des Mitgliedstaats zuzüglich 30 000 EUR nicht überschreiten.	Gesamtbetrags der jährlichen Mittelzuweisung des Mitgliedstaats zuzüglich 30 000 EUR nicht überschreiten.

Begründung

Ein Grenzwert von 7 % entspricht eher den großen Belastungen, die den Begünstigten im Zuge der Durchführung des Fonds auferlegt werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 19 Absatz 4

4. Die Kommission legt spätestens am 31. ***März*** 2006 die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (2007-2010) und spätestens am 31. ***März 2010*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***fest***.	4. Die Kommission legt ***dem Europäischen Parlament und dem Rat*** spätestens am 31. ***Dezember*** 2006 die strategischen Leitlinien für den ersten Mehrjahreszeitraum (2007-2010) und am 31. ***Dezember 2009*** die Leitlinien für den zweiten Mehrjahreszeitraum (2011-2013) ***vor***.

Begründung

Parlament und Rat brauchen mehr Zeit, um die strategischen Leitlinien im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens annehmen zu können. Siehe Änderungsantrag zu Artikel 19 Absatz 4.

Änderungsantrag 24
Artikel 19 Absatz 5

5. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***52 Absatz 2*** Bezug genommen wird.	5. Die strategischen Leitlinien werden nach dem Verfahren festgelegt, auf das in Artikel ***251 des Vertrags*** Bezug genommen wird.

Begründung

Diese Entscheidung bildet lediglich das Gerüst des Programms. Die strategischen Leitlinien sind für die richtige Durchführung des Fonds von grundlegender Bedeutung und sollten daher im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens angenommen werden.

Änderungsantrag 25
Artikel 21 Absatz 1

1. Auf Initiative des betreffenden	1. Auf Initiative des betreffenden

Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Mehrjahresprogramm überprüft und gegebenenfalls für die verbleibende Laufzeit geändert, falls stärker auf die Prioritäten der Gemeinschaft eingegangen werden soll oder diese anders gewichtet werden sollen, um insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates Rechnung zu tragen. Die Mehrjahresprogramme können auch infolge von Bewertungen und/oder bei Durchführungsschwierigkeiten überprüft werden.	Mitgliedstaats oder der Kommission wird das Mehrjahresprogramm überprüft und gegebenenfalls für die verbleibende Laufzeit geändert, falls stärker auf die Prioritäten der Gemeinschaft eingegangen werden soll oder diese anders gewichtet werden sollen, um insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates ***und den Entschließungen des Europäischen Parlaments*** Rechnung zu tragen. Die Mehrjahresprogramme können auch infolge von Bewertungen und/oder bei Durchführungsschwierigkeiten überprüft werden.

Begründung

Das Mitentscheidungsverfahren kommt zur Anwendung. Parlament und Rat sind daher gleichberechtigt.

Änderungsantrag 26
Artikel 26 Absatz 3 a (neu)

	3a. Die Kommission unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Schulung des Personals, insbesondere im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Anwendung von Kapitel V-IX dieser Entscheidung.

Begründung

Die Durchführung dieses Programms wird schwierig sein, und das Personal in den Mitgliedstaaten braucht Schulungen.

Änderungsantrag 27
Artikel 31 Absatz 1

1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten.	1. Die Mitgliedstaaten müssen eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Rahmen der Mehrjahres- und Jahresprogramme sowie die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge gewährleisten. ***Jeder Mitgliedstaat legt zusammen mit dem abschließenden Jahresbericht nach***

Artikel 51 für jedes Jahresarbeitsprogramm eine formelle ex-post-Zuverlässigkeitserklärung vor. Die Kommission stellt die Zahlungen ein, falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Begründung

In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten für die Durchführung des EU-Haushalts zuständig sind, sollten sie auch die politische Verantwortung darüber übernehmen, dass die Mittel ordnungsgemäß ausgegeben werden.

Änderungsantrag 28
Artikel 35 Absatz 5 a (neu)

5a. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass alle Ausgaben ordnungsgemäß und richtig sind und dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung genügen.

Begründung

Hierbei handelt es sich um eine Grundregel der korrekten Haushaltsführung.

Änderungsantrag 29
Artikel 52 Absatz 1 a (neu)

1a. Der "Ausschuss": Er setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und der Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

Begründung

Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das

gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden. Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck des Änderungsantrags zu Artikel 39. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 30
Artikel 52 Absatz 2

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 31
Artikel 52 Absatz 2 a (neu)

	2a. Sieht die vorliegende Entscheidung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 32
Artikel 52 Absatz 2 b (neu)

2b. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 33
Artikel 52 Absatz 2 c (neu)

2c. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 34
Artikel 52 Absatz 2 d (neu)

2d. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder

noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 35
Artikel 52 Absatz 2 e (neu)

2e. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Entscheidung.

Begründung

Siehe Begründung zu dem Änderungsantrag zu Artikel 52 Absatz 1 a (neu).

Änderungsantrag 36
Artikel 52 a (neu)

Artikel 52a

Veröffentlichung von Projekten

Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 37
Artikel 52 b (neu)

Artikel 52b

Bestätigung des Mitteleingangs

Jede Einrichtung, Vereinigung bzw. Aktivität, die eine Finanzhilfe aus diesem Programm erhält, ist verpflichtet, die von der Europäischen Union empfangenen Mittel zu bestätigen. Hierzu legt die Kommission detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben. Die Kommission hat bereits detaillierte Leitlinien für die Sichtbarkeit der Außenhilfe ausgearbeitet (http://europa.eu.int/comm/europeaid/visibility/index_de.htm), die als allgemeines Modell dienen könnten.